

Amtliche Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 6. November 2021

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 6.11.2021 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, folgende Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2018 (Psychotherapeutenjournal vom 15. März 2019, S. 90), die durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (Psychotherapeutenjournal vom 15. Dezember 2020, S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. I. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird die Angabe „EUR 0,60“ durch die Angabe „EUR 0,40“ ersetzt.

b. In Satz 2 werden die Wörter „dienstlicher Eigenschaft EUR 0,03“ durch die Wörter „ehrenamtlicher Tätigkeit EUR 0,10“ ersetzt.

c. In Satz 3 wird das Wort „Bundesbahn“ durch das Wort „Bahn“ ersetzt.

d. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei der nachweislichen Nutzung einer Bahncard werden als Sachkostenzuschuss EUR 30,00 (BC 2. Klasse) oder EUR 60,00 (BC 1. Klasse) als jährlicher Einmalzuschuss erstattet.“

e. Der bisherige Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Flugkosten werden nicht erstattet.“

2. In Abschnitt B I. wird nach dem Wortlaut der Nummer 3 folgende neue Nummer angefügt:

„4. Sachkostenzuschuss bei Videokonferenzen

Soweit Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW als Videokonferenzen durchgeführt werden, wird je begonnene halbe Stunde der Videokonferenz ein Sachkostenzuschuss in Höhe von EUR 2,50, jedoch nicht mehr als EUR 60,00 pro Tag insgesamt, erstattet.“

3. Abschnitt B. II. wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 werden die Wörter „in vollen Stunden“ durch die Wörter „je begonnene halbe Stunde“ ersetzt.

b. Satz 3 wird aufgehoben.

c. In Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

4. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a. Nach der Überschrift „C Aufwandsentschädigung“ werden der Nummer 1 folgende neue Nummern vorangestellt:

„1. Mitglieder der Fraktionen in der Kammerversammlung erhalten gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW eine pauschale jährliche

Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Fraktion in Höhe von EUR 500,00.

2. Fraktionsleitungen und deren Stellvertretungen erhalten gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW zusätzlich eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Fraktion. Die Höhe der pauschalen Entschädigung wird durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Kammerversammlung, von Prüfungsausschüssen und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW oder deren Stellvertretungen erhalten für die zeitliche Inanspruchnahme bei der Vor- und Nachbereitung von Ausschuss- oder Kommissionssitzungen eine Entschädigung entsprechend Abschnitt B II Satz 1 und 2 für einen Umfang von bis zu drei Stunden pro Sitzung.“

b. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 4 bis 8.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 02.12.2021
gez. G. Höhner
Präsident der
Psychotherapeutenkammer NRW